



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 25. März 2024

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

55 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche „Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz“, S.69

56 Kommunalaufsicht; hier: Aufhebung öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Recyclinghof Harsewinkel Dr. Brenner-Str.", S. 72

57 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Recyclinghof Harsewinkel Fritz-Wallmeier-Str..", S.73

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

58-59 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.76

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

55

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche „Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz“

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-009/2023-001

Detmold, den 15. März 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold

Zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke (nachfolgend Beteiligte genannt) und der Stadt Bielefeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Bielefeld übernimmt gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG NRW für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung

von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Bielefeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NRW).

- (2) Dies gilt auch für die Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die auf den Bereich der Psychotherapie eingeschränkt werden.
- (3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die auf den Bereich der Physiotherapie eingeschränkt werden oder sonstige Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Podologie etc.).
- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne

Bestellung vom 18.02.1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Dabei ist die Stadt Bielefeld bestrebt, im Rahmen der Möglichkeiten für die Aufgabenerfüllung digitale Formate anzubieten.

§ 3

- (1) Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Beteiligten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Bielefeld weiter.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, mindestens auf der eigenen Homepage grundlegende Informationen und einen zielführenden Link auf die Homepage der Stadt Bielefeld bereitzustellen. Den entsprechenden Link stellt die Stadt Bielefeld zur Verfügung.

§ 4

Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Bielefeld geführt. Sie können auf Verlangen der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Behörde angefordert werden. Im Übrigen stellt die Stadt Bielefeld im Rahmen des Rechnungsabschlusses (§ 10) jährlich für das abgelaufene Jahr listenmäßig die erteilten Erlaubnisse zur Verfügung.

§ 5

Die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Partner verpflichten sich, die jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten.

§ 6

Für Schäden, die den Beteiligten infolge schuldhafter pflichtwidriger Aufgabenwahrnehmung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bielefeld entstehen, haftet die Stadt Bielefeld.

Die Stadt Bielefeld übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von den Beteiligten übermittelten Angaben falsch, unvollständig und/oder nicht rechtzeitig übermittelt werden. Die Verantwortung liegt insoweit bei den Beteiligten.

§ 7

- (1) Den Beteiligten wird ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Aufgaben eingeräumt. Zu diesem Zweck wird ein Verwaltungsbeirat „Heilpraktiker“ gebildet.

- (2) Dem Verwaltungsbeirat gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bielefeld und der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Partner oder von ihnen zu benennende Vertreter an. Jeder Beteiligte hat ein stimmberechtigtes Mitglied. Es können weitere, beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des von der Stadt Bielefeld benannten Mitglieds.

- (3) Der Verwaltungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fachlicher Austausch über die Aufgabenwahrnehmung
- b) Beratung zur Fortentwicklung der Aufgabenwahrnehmung

- (4) Der Verwaltungsbeirat ist bei der

- a) Vorbereitung des Haushaltsplanes (einschließlich des Stellenplans) des Gesundheitsamtes bezogen auf die unter § 1 genannten Aufgabenwahrnehmung,
- b) Rechnungslegung

hinzuzuziehen. Beschlüsse zu Abs. 4 bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 8

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen vollumfänglich der Stadt Bielefeld zu.

§ 9

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Bielefeld durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden, nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten in Form einer Umlage zu übernehmen.

- (2) Die Umlage wird jährlich nach der vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auf den 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Beteiligten errechnet. Liegt diese zum Zeitpunkt der Umlageermittlung nicht vor, ist die aktuellste Fortschreibung zugrunde zu legen. Ein entsprechender Hinweis an den Verwaltungsbeirat hat in geeigneter Form zu erfolgen.

§ 10

- (1) Zur Ermittlung der Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben richtet die Stadt Bielefeld ein eigenes Produkt ein, aus dem

die Umlageanteile für die Beteiligten berechnet werden.

- (2) Sofern bei den unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben Erträge erzielt werden, sind diese auf dem einzurichtenden Produkt zu verbuchen und mit den Aufwendungen zu verrechnen.
- (3) Der Zuschussbedarf und die Umlageanteile werden jährlich durch die Stadt Bielefeld ermittelt und das Rechnungsergebnis den Beteiligten zeitnah mitgeteilt. Ergeben sich aufgrund der Abrechnung Nachzahlungen oder Erstattungen, so erfolgt eine entsprechende Nachforderung bzw. Erstattung.
- (4) Die Überweisung des Umlageanteils wird jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats oder von ihnen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

§ 11

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GkG NRW). Die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold ist für alle Teile verbindlich.

§ 12

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten gegenüber der Stadt Bielefeld sowie von der Stadt Bielefeld gegenüber den beteiligten Partnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen (§§ 24 Abs. 5, 29 Abs. 4 GkG NRW). Sie wird zum Ende des Folgejahres wirksam.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur zulässig, wenn ein Beteiligter seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold.

(2) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.01.2024 wirksam.

Für die Stadt Bielefeld:
Bielefeld, den 06.03.2024

Clausen – Oberbürgermeister

Für den Kreis Gütersloh:
Gütersloh, den 27.02.2024

Adenauer – Landrat

Für den Kreis Herford:
Herford, den 12.02.2024

Müller – Landrat

Für den Kreis Höxter:
Höxter, den 20.02.2024

Stickeln – Landrat

Für den Kreis Lippe:
Detmold, den 16.01.2024

Dr. Lehmann – Landrat

Für den Kreis Minden-Lübbecke:
Minden, den 21.12.2023

Doğan - Landrat

Für den Kreis Paderborn:
Paderborn, den 25.01.2024

Rüther - Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2023/16.01./12.02./20.02./25.02./27.02./06.03.2024 zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 15. März 2024

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-009/2023-001

Im Auftrag

Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.69

56

**Kommunalaufsicht;
hier: Aufhebung öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Recyclinghof Harsewinkel Dr. Brenner-Str."**

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-003/2020-011

Detmold, den 21. März 2024

**Aufhebungsvertrag
zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Harsewinkel (Die Mähdrescherstadt)**

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer und Herrn Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Harsewinkel, Die Mähdrescherstadt, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Doppeide und den allgemeinen Vertreter Stefan Volmering,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Zwischen den Parteien besteht folgender Vertrag: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Harsewinkel (Die Mähdrescherstadt) vom 06.01.2017 in der Fassung der Änderung vom 01.12.2020.

Dieser Vertrag soll mit Wirksamwerden der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Harsewinkel (Die Mähdrescherstadt) gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW aufgehoben werden. Dazu vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand und -beendigung

Die Vertragsparteien beziehen sich auf den zwischen Ihnen geschlossenen und oben in der Präambel benannten Vertrag (im Weiteren „Vertrag“ genannt). Sie sind sich darüber einig, diesen Vertrag einvernehmlich zum o.g. Zeitpunkt aufzuheben.

Bis zu ihrer Beendigung werden die Leistungen aus dem Vertrag von beiden Seiten ordnungsgemäß abgewickelt.

§ 2

Erledigungsklausel

Die Parteien sind sich einig, dass mit diesem Aufhebungsvertrag alle Punkte abschließend geregelt sind. Mit der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Aufhebungsvertrags sind sämtliche beiderseitige Ansprüche aus dem oben genannten Vertrag und seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vollständig erledigt.

§ 3

Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit dieser Aufhebungsvertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmungen durch möglichst gleichwertige, wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Aufhebungsvertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für

Änderungen dieser Klausel. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Gerichtsstand für alle möglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aufhebungsvertrag ist das für den Sitz der GEG zuständige Gericht.

Gütersloh, 23.11.2023

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Frank Scheffer
- Leitender Kreisbaudirektor –

Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt

Sabine Amsbeck-Dopheide
- Bürgermeisterin-

Stefan Volmering
- allgemeiner Vertreter –

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt - zur Aufhebung der in ihrer Präambel benannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.12.2016/06.01.2017 in ihrer derzeit gültigen Fassung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam und tritt zu dem in ihrer Präambel genannten Termin in Kraft.

Detmold, den 21. März 2024

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-003/2020-011

Im Auftrag

Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.72

57

Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Recyclinghof Harsewinkel Fritz-Wall- meier-Str.."

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2023-008

Detmold, den 21. März 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Harsewinkel (Die Mähdrescherstadt)

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140,
33334 Gütersloh, vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer und Herrn Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Harsewinkel, Die Mähdrescherstadt,
Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Dopheide und durch den allgemeinen Vertreter Stefan Volmering,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LKrWG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG) zuletzt geändert am 10. August 2021, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz am 13. April 2022, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die mit Fertigstellung des noch zu errichtenden Recyclinghofes wirksam wird. Die Fertigstellung ist der Stadt schriftlich mitzuteilen:

§ 1

Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG NRW den Betrieb des Recyclinghofs sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LKrWG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen. Soweit Dritte beauftragt werden, ist Preisrecht anzuwenden.
3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten. Es dürfen nur die zugelassenen Abfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern aus der Genehmigung für den Betrieb des Recyclinghofes in Harsewinkel angenommen werden. Darin nicht aufgeführte Abfälle werden zurückgewiesen.
4. Der Kreis bzw. der Dritte erhält zur Deckung der ihm entstehenden Kosten von

der Stadt Entgelte im Sinne des § 23 Absatz 4 GkG. Der Kreis bzw. der Dritte erhebt für seine Leistungen jeweils einen Preis gem. VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (-LSP-, Anlage zur VO PR 30/53). Der Preis unterliegt der Preisleitung.

Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Stadt durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt die Geltendmachung von Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein.
6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.
7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.
8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung

im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab in Kraft treten. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführungsvereinbarung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragsparteien schriftlich mitteilen.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten

sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Stadt erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Gütersloh, 23.11.2023

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Frank Scheffer
- Leitender Kreisbaudirektor -

Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt,

Sabine Amsbeck-Dopheide
- Bürgermeisterin -

Stefan Volmering
- allgemeiner Vertreter -

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt – über die Durchführung der Aufgaben des Betriebs des Recyclinghofes sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen gilt gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung als genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam und tritt zu dem in ihrer Präambel genannten Termin in Kraft.

Detmold, den 21. März 2024

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-003/2023-008

Im Auftrag

Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.73

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

58

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 -57.01.14-23-12-33

Bielefeld, den 19. März 2024

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18. März 2024, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 23-12-33) an
Frau Sinah Piron,
letzte bekannte Anschrift:
Herderstraße 10 in 33605 Bielefeld,
gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.76

59

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: 12.3 -22 57.02.60-24-02-20

Bielefeld, den 19. März 2024

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18. März 2024, Aktenzeichen: ZA 12.3-22 57.02.60 - 24-02-20) an
Herrn Frederic Bongen,
letzte bekannte Anschrift:
Osningstraße 281 in 33605 Bielefeld,
gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.76







Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold